

Vorlage des Staatesrates.**G e s e h**

vom

betreffend

die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

(1) Gewerbmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner Sodawasser, künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, weiters konzentrierte Kunstlimonaden und flüssige Grundstoffe zur Herstellung von solchen unterliegen, sofern sie in verschlossenen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden und nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften einer Abgabe unterworfen sind, einer Verbrauchsabgabe (Mineralwassersteuer).

(2) Der Kreis der steuerpflichtigen Getränke wird im Wege der Vollzugsanweisung näher bestimmt.

(3) Die Steuerpflicht bezieht sich nicht auf natürliche oder nur gefügte Fruchtsäfte.

§ 2.

Das Ausmaß der Steuer beträgt für das Liter:

1. bei Sodawasser 8 h
2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken (mit Ausnahme von Sodawasser) 12 „
3. bei natürlichen Mineralwässern . . . 16 „
4. bei konzentrierten Kunstlimonaden . . 2 K
5. bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Limonaden 30 „

§ 3.

Steuerpflichtige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerbare Erzeugnisse herstellt, wenn aber solche Erzeugnisse nach Deutschösterreich eingeführt werden, derjenige, welcher sie einführt, insoweit nicht eine zwischenstaatliche Überweisung der Steuer auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

(2) Das gewerbsmäßige Abfüllen von natürlichem Mineralwasser in Gefäße gilt als Herstellung.

§ 4.

Steuerbefreiung.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für steuerbare Erzeugnisse, welche aus Deutschösterreich ausgeführt werden, ferner für steuerbare Erzeugnisse der unter § 2, Z. 4 und 5 bezeichneten Art, wenn sie an andere zur gewerbsmäßigen Herstellung steuerbarer Getränke abgegeben werden, zu bewilligen.

§ 5.

Entrichtung und Stundung der Steuer.

(1) Die Steuerpflicht tritt für die inländischen Erzeugnisse ein, sobald sie aus der Betriebsstätte weggebracht oder innerhalb derselben dem Verbräuche zugeführt werden. Die der Steuerbemessung zugrunde zu legende Menge wird mittels monatlicher Abrechnung festgestellt; der hiernach entfallende Steuerbetrag ist binnen acht Tagen nach der Vorschreibung zu entrichten. Die Steuer kann nach näheren Bestimmungen der Vollzugsanweisung gestundet werden.

(2) Die Steuerpflicht für die nach Deutschösterreich eingeführten Erzeugnisse tritt mit der Grenzüberschreitung ein; der entfallende Steuerbetrag ist im Zeitpunkte der Eingangsabfertigung fällig.

§ 6.

Steuerabfindung.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, welche die Herstellung von steuerpflichtigen Erzeugnissen in einem geringen Umfange betreiben, die abfindungsweise Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

§ 7.

Anzeigepflicht.

Wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Auf Grund der Betriebsanzeige findet eine Befundaufnahme statt, über welche ein Protokoll aufgenommen wird. Die nachträglichen Änderungen der im Befundprotokolle enthaltenen Umstände sind binnen 48 Stunden dem mit der Überwachung betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

§ 8.

Betriebsstätten; finanzamtliche Überwachung.

(1) Die Betriebsstätten, in welchen steuerpflichtige Erzeugnisse hergestellt werden, einschließlich der Lager-, Versand- und Kanzleiräume und aller mit diesen in Verbindung stehenden Räume unterliegen der finanzamtlichen Aufsicht. Die zur Überwachung des Gewerbebetriebes berufenen Finanzorgane haben das Recht, während des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden in die Betriebsstätten einzutreten und die zur Kontrolle erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen. Den von der Finanzbehörde hierzu beauftragten Finanzorganen steht das Recht zu, auch in die Gewerbebücher Einsicht zu nehmen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde in der Betriebsstätte für die Überwachungsorgane ein Amtsstol mit Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß dem in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorgane die erforderlichen Auskünfte erteilt und die Hilfsdienste geleistet werden.

§ 9.

Bezeichnung der steuerpflichtigen Erzeugnisse.

In der Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß auf den Behältnissen, in welchen die steuerpflichtigen Erzeugnisse in den Verkehr gesetzt werden, der Name der Betriebsstätte in haltbarer Weise ersichtlich zu machen ist, ferner daß für die im Inland hergestellten oder aus dem Zollausland eingeführten steuerpflichtigen Erzeugnisse bestimmte Behältnisse zu verwenden sind.

§ 10.

Anmeldung.

In der Vollzugsanweisung ist zu bestimmen, ob und inwieweit der Unternehmer einer Betriebsstätte verpflichtet ist, Anmeldungen über die Herstellung und über die Begbringung der steuerbaren Erzeugnisse zu erstatten.

§ 11.

Buchführung.

Der Unternehmer der Betriebsstätte hat außer den Gewerbebüchern die im Wege der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Aufzeichnungen über den Bezug und die Verwendung der zur Herstellung der steuerbaren Erzeugnisse benützten Rohstoffe, ferner über die hergestellten Mengen an steuerbaren Erzeugnissen und über deren Absatz zu führen.

§ 12.

Verschärfte Kontrolle.

Wenn ein Unternehmer oder dessen Betriebsleiter wegen Gefälligkeitsverkürzung in bezug auf die Mineralwassersteuer bereits zweimal rechtskräftig

verurteilt worden ist, so kann sein Betrieb von der Finanzbehörde erster Instanz einer verstärkten Kontrolle unterworfen werden; die Kosten fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 13.

Verkehrskontrolle.

Jene Gewerbetreibende, welche steuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig aussetzen oder absetzen, können zur Anzeige ihrer Betriebe an die zuständige Finanzwachabteilung verpflichtet und einer Kontrolle in bezug auf den Verkehr mit den der Mineralwassersteuer unterliegenden Erzeugnissen unterworfen werden.

§ 14.

Einbringung und Verjährung.

(1) Die steuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer.

(2) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Steuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsanweisungen findet das Strafgesetz über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen Anwendung, sofern nicht im nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 16.

Einer schweren Gefällsübertretung macht sich schuldig, wer die auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtende Steuer durch unrichtige Buchführung, unrichtige oder unterlassene Anzeigen oder auf andere Weise zur Gänze oder zum Teil verkürzt oder zu verkürzen versucht, ferner wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise die Abfindung der Steuer oder einen niedrigeren Abfindungsbetrag erschleicht oder zu erschleichen versucht.

§ 17.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb führt, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

§ 18.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen bei Übertretungen der Vorschriften dieses

Gesetzes wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, sonst mit einem Jahr festgesetzt.

§ 19.

Nachversteuerung.

(1) Vorräte an natürlichen und künstlichen Mineralwässern (mit Ausnahme von Sodawasser), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze von Personen oder Unternehmungen befinden, welche gewerbsmäßig diese Erzeugnisse ausschütten oder absetzen, unterliegen der Nachsteuer in der Höhe der im § 2 angegebenen Sätze nach Maßgabe der in der Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen.

(2) Unterlassungen der zu erstattenden Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Vorräte oder die Anmeldung einer um mehr als zehn Prozent geringeren Menge als der vorhandenen wird mit dem Zwei- bis Achtfachen der von der verschwiegenen Menge entfallenden Nachsteuer bestraft. Andere Unrichtigkeiten in der zu erstattenden Anmeldung, die sich nicht auf die nachsteuerpflichtige Menge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 20.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die im § 2 festgesetzten Steuerjahre bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 21.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Im Jahre 1909 wurden dem Abgeordnetenhanse zwei Gesetzentwürfe wegen Besteuerung von natürlichen Mineralwässern und von Sodawasser und ähnlichen künstlichen Erfrischungsgetränken unterbreitet (341 und 342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhanse, XX. Session). Nach diesen Vorlagen sollte das zum menschlichen Genuße geeignete natürliche Mineralwasser, das in verschlossenen Gefäßen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet und nicht ausschließlich zu Heilzwecken verwendbar ist, einer Steuer von 10 h, Sodawasser und ähnliche alkoholfreie oder alkoholarme Erfrischungsgetränke aber einer solchen von 6 h vom Liter unterworfen werden. Eine Steuerbefreiung war nur für die Ausfuhr von Sodawasser und dergleichen Getränken, nicht auch für jene von natürlichen Mineralwässern vorgesehen. Der Abgabeertrag wurde damals auf rund 4 Millionen Kronen geschätzt.

Die beiden Gesetzentwürfe, gegen die in der Öffentlichkeit unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß außer in Italien eine ähnliche Steuer nirgends bestehe und unser Export an natürlichen Mineralwässern unmöglich werde, kamen jedoch nicht zur parlamentarischen Behandlung.

Mittlerweile wurde im Deutschen Reiche mit dem Gesetze vom 26. Juli 1918, R. G. Bl. Seite 849, eine Steuer auf diese Gegenstände eingeführt, die bereits am 1. August 1918 in Kraft getreten ist.

Der erhöhte Finanzbedarf zwingt dazu, nun auch bei uns wieder auf den Gedanken der Besteuerung dieser alkoholfreien Getränke zurückzugreifen; das um so mehr, als auch die gleichzeitig vorgeschlagene neuerliche sehr bedeutende Erhöhung der Abgaben auf Bier, Branntwein, Wein und Schaumwein schon vom Standpunkt eines steuerrechtlichen Ausgleichs das Heranziehen des Verbrauchs der erwähnten, mit den alkoholischen Getränken im Wettbewerb stehenden Genußmittel zugunsten des Staatsschatzes nahelegt.

Der Vergleich mit den alkoholischen Getränken ist besonders bei den natürlichen Mineralwässern am Platz, denn diese stellen zum größten Teil einen notwendigen Bedarfsartikel dar, sondern bilden schon infolge ihrer im Handel üblichen Preislage ein Genußmittel, dessen Verbrauch sich auf in relativ günstigeren Einkommensverhältnissen befindliche Kreise beschränkt. Wohl kommt den meisten Mineralwässern auch eine gesundheitsfördernde Wirkung zu, doch läßt sich, da die als Heilmittel benutzten Wässer zumeist auch als Tafelwässer dienen können und dienen, eine steuerrechtlich benutzbare scharfe Scheidung in dieser Richtung nicht durchführen. Gerade bei den vorwiegend als Heilmittel verwendeten Quellen aber wird sich die Abgabe nicht in ihrer vollen Höhe für den Konsumenten fühlbar machen müssen. Diese Wässer schließen durch ihre besonderen Eigenschaften einen Ersatz durch andere mehr oder weniger aus und geben so dem Brunnenbesitzer die Möglichkeit, innerhalb gewisser Grenzen einen monopolistischen Gewinn zu erzielen. Dieser dem Produzenten zufallende Nutzen kann nun durch die Mineralwassersteuer mit herangezogen werden, so daß sich eine Teilung der Belastung zwischen Quellenbesitzer und Verbraucher ergibt.

Die Besteuerung der natürlichen Mineralwässer hat eine analoge Erfassung auch der den natürlichen ähnlichen, künstlich bereiteten Erfrischungsgetränke, also von Sodawasser und von Kunstlimonaden als notwendige Ergänzung zur Folge. Auch hier fällt die Herstellung eines Verhältnisses in der Belastung gegenüber jener der alkoholischen Getränke ins Gewicht. Zu dem kommt der Umstand, daß Deutschösterreich ein in der Hauptsache mit Trinkwasser gut versorgtes Gebiet darstellt, in welchem dem Genuß dieser Getränke nicht jene sanitäre Bedeutung zukommt wie in quellwasserarmen Ländern. Ein wesentlich niedrigerer Abgabesatz soll dem Umstände Rechnung tragen, daß diese Erzeugnisse geeignet sind, als

Erfrischungsmittel für die breiten Schichten der Bevölkerung zu dienen und der Ausbreitung des Alkoholenusses entgegenzuwirken.

Im Interesse des Gewerbes der Hersteller, Händler und Verkäufer von trinkfertigen Limonaden und zum Schutze des Gefälles mußten auch die konzentrierten Kunstlimonaden und die Grundstoffe zur Erzeugung konzentrierter Kunstlimonaden in den Kreis der steuerpflichtigen Gegenstände einbezogen werden.

Eine Abjufung der Abgabefäße nach dem Werte erschien aus steuertechnischen Gründen unratlich. Der Wert ist jedoch durch die Einteilung der Steuergegenstände in fünf Gruppen mit verschiedenen Steuerfäßen berücksichtigt.

Für das Ausmaß der Steuerfäße war einerseits ein Vergleich mit jenen in der Regierungsvorlage vom Jahre 1909 unter Bedachtnahme auf die seither eingetretene Preissteigerung und auf den erhöhten finanziellen Bedarf des Staates, andererseits eine Parallele mit der in den gleichzeitig unterbreiteten Vorlagen beantragten Belastung der alkoholischen Getränke maßgebend. So wurde die Abgabe für die vorwiegend als Ersatz für Bier gebrauchte trinkfertige Kunstlimonade der Biersteuer niederster Stufe für viergrädiges Einfachbier (12 h vom Liter) gleichgestellt. Für Sodawasser ohne Zusätze werden 8 h, für natürliche Mineralwässer 16 h, für konzentrierte Kunstlimonaden und für Grundstoffe zur Herstellung derselben, entsprechend der Menge der daraus herstellbaren Getränke, 2 K, beziehungsweise 30 K vom Liter in Antrag gebracht.

Die Steuer soll hinsichtlich der eingeführten Gegenstände vom Einführenden, hinsichtlich der im Inland erzeugten aber, um Handel und Verkehr möglichst wenig zu beschränken, vom Produzenten entrichtet werden, und zwar bei diesem monatlich nachhinein für die im Laufe je eines Monats aus der Erzeugungsfätte weggebrachten oder innerhalb derselben verbrauchten Menge. Für die Feststellung der steuerpflichtigen Mengen ist an eine Buchkontrolle gedacht, bei den zahlreich vorkommenden Kleinbetrieben soll die Steuerentrichtung im Wege der Abfindung eintreten. Zur Erhaltung des Exportes an natürlichen Mineralwässern wird die Ermächtigung, die ausgeführten Mengen von der Steuer zu entlasten, erbeten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes lehnen sich an die bei den sonstigen Verbrauchssteuern geltenden Normen an.